

Satzung

der

„Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG“

– Mitgliedsnummer 11073 -

| | |
|--|---|
| § 1 Name, Sitz | 3 |
| § 2 Zweck und Gegenstand | 3 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Zahlungen, Nachschusspflicht | 4 |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 6 Kündigung | 4 |
| § 7 Übertragung des Geschäftsguthabens | 5 |
| § 8 Tod einer natürlichen Person /Auflösung einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer sonstigen Organisation | 5 |
| § 9 Ausschluss | 5 |
| § 10 Auseinandersetzung | 5 |
| § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| § 12 Generalversammlung | 6 |
| § 13 Vorstand | 7 |
| § 14 Aufsichtsrat | 7 |
| § 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen | 7 |
| § 16 Bekanntmachungen | 7 |
| § 17 Satzungsänderung | 8 |

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist 58802 Balve-Mellen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft sind unter anderen die Planung, Errichtung, der Betrieb und die Finanzierung sowie der Handel mit Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung sowie die Nutzung regenerativer Energie. Die Genossenschaft kann in allen wirtschaftlichen Bereichen tätig werden, die einer umweltfreundlichen Energieversorgung dienlich sind. Die Nutzung effizienter und dabei regenerativer Energiequellen sowie der sparsame Umgang mit Ressourcen sollen durch Beratung der Mitglieder und andere Aktivitäten gefördert werden. Insgesamt sollen durch die Aktivitäten der Genossenschaft Ressourcen geschont, die Belastung der Umwelt vermindert und lokale Wertschöpfung optimiert werden. Die Förderung der Mitglieder erfolgt durch Sonderpreise beim Bezug der genossenschaftlich produzierten Energie und durch eine angemessene Verzinsung der erbrachten Einlagen. Einzelheiten regelt die AGO.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, die Geschäfte ganz oder teilweise von Dritten auf Kosten der Genossenschaft besorgen zu lassen und die dazu erforderlichen Verträge zu schließen sowie etwaige Vollmachten zu erteilen, soweit sie in den Verträgen mit Dritten sicherstellt, dass ausreichende Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte und damit die unternehmerischen Entscheidungen im täglichen Geschäftsbetrieb bei der Genossenschaft selbst verbleiben.
- (5) Die Genossenschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen und Genossenschaften zu beteiligen, soweit diese Beteiligungen eine untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit der Genossenschaft darstellen.
- (6) Die Genossenschaft verfolgt eine Geschäftsstrategie, den langfristigen Wert der Tochterunternehmen oder Beteiligungen zu fördern und ausdrücklich nicht den Zweck, den Mitgliedern durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.
- (7) Die Bürgerenergiegenossenschaft versteht sich als Vorbild für andere Gemeinden und Kommunen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - (a) natürliche Personen,
 - (b) Personengesellschaften,
 - (c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und über die der Vorstand entscheidet.

§ 4 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Zahlungen, Nachschusspflicht

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 2.500 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Der Vorstand kann in Absprache mit dem Aufsichtsrat in Einzelfällen eine Obergrenze für neue Geschäftsanteile festlegen und wieder aufheben.
- (3) Geschäftspartner, die der Genossenschaft Flächen für den Betrieb von Anlagen vermieten oder von der Genossenschaft Energieanlagen mieten, pachten oder leasen sollen sich mit mindestens einem Geschäftsanteil an der Genossenschaft beteiligen.
- (4) Geschäftspartner, die Anlagen oder Anlagenkomponenten für die Genossenschaft planen, liefern oder errichten, sollen sich mit mindestens einem Geschäftsanteil an der Genossenschaft beteiligen.
- (5) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich von Verlusten, Verlustvorträgen und Abschreibungen bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Geleistete Einlagen sollen, soweit die Ertragslage dieses erlaubt, möglichst verzinst werden.
- (6) Der Vorstand kann ein Eintrittsgeld festlegen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (8) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Verzinsung.
- (10) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Kündigung (§ 6)
- (b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7)
- (c) Tod/Auflösung einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer sonstigen Organisation (§ 8)
- (d) Ausschluss (§ 9)

§ 6 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Sie verkürzt sich um die Dauer der Mitgliedschaft bis zu einer Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Tod einer natürlichen Person / Auflösung einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer sonstigen Organisation

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch die Erben fortgesetzt.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft nicht vor dem Schluss des zweiten Geschäftsjahres, nach welchem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 9 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Ende des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn :
 - (a) sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - (b) sie die Genossenschaft schädigen,
 - (c) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand – die Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Beschwerde eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
- c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
- e) sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
- f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
- g) die Mitgliederliste (Namen der Mitglieder) einzusehen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
- e) eine Änderung der Anschriften mitzuteilen.

§ 12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung abgesendet werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat unabhängig von seinen Anteilen nur eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein.
- (5) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen nach dem gleichen Prinzip.
- (6) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, die die genaue Ausgestaltung dieser Satzung regelt.
- (7) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (8) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen..
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Intern besteht die Regelung, dass es der Zustimmung des Aufsichtsrates für außerplanmäßige Geschäfte bedarf, deren Wert 30.000 Euro übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung für gleichartige Geschäfte kann generell erteilt werden.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei höchstens zwölf Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, den Rücklagen Gewinne zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.
- (2) Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile der Genossenschaft erreicht sind. Nach Erreichung von 100% der Summe der Geschäftsanteile werden mindestens 10% des Jahresüberschusses in eine freie Rücklage eingestellt.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Internetseite der Genossenschaft.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Generalversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Balve, den 09.Oktober 2022